

# **Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte**

**In der Stiftung Evangelisches  
Krankenhaus Düsseldorf**

gemäß § 6 Absatz 2 des  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Sorgfaltspflichten des LkSG .....	3
Methodische Umsetzung .....	4
1. Risikomanagement .....	4
2. Menschenrechtsbeauftragte/r .....	4
3. Risikoanalysen .....	5
4. Grundsatzerklärung .....	5
5. Präventionsmaßnahmen .....	5
6. Abhilfemaßnahmen .....	5
7. Beschwerdeverfahren .....	6
8. Umsetzung .....	6
9. Jahresbericht .....	6
Nachwort .....	7
Quellenverzeichnis .....	8



## **Vorwort**

Die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf sowie alle ihre Tochtergesellschaften verpflichten sich mit folgender Grundsatzserklärung, die menschen- und umweltrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in allen wesentlichen Prozessen der jeweiligen Geschäftsbereiche zu befolgen. Zentrale Themen des Leitbildes der Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf sowie ihrer Tochtergesellschaften sind unser christliches Selbstverständnis, unsere Arbeit mit und für Menschen und unser professioneller Anspruch.

„Wir arbeiten professionell und engagiert“, wodurch wir die Zukunft unserer Stiftung durch Qualität, Fortschritt und Nachhaltigkeit sichern, um auch weiterhin unseren Auftrag zu erfüllen.

Entsprechend dieses Leitbildes sind sich die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf und ihre Tochtergesellschaften ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung bewusst und befürworten klar und eindeutig die Einhaltung der Menschenrechte und das Umsetzen der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes.

## **Sorgfaltspflichten des LkSG**

Die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf und ihre Tochtergesellschaften beachten die im §3 des LkSG festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise mit dem Ziel präventiv gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorzugehen, sie soweit wie möglich zu reduzieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Zu den Sorgfaltspflichten gehören:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
9. die Dokumentation und die Berichterstattung

## **Methodische Umsetzung**

### ***1. Risikomanagement***

Entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wurde ein Risikomanagement implementiert, für welches ein im klinischen Risikomanagement zertifiziert ausgebildeter Mitarbeiter verantwortlich ist. Aufgabe des Risikomanagements ist es, gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes stetige Prüfungen im eigenen Beschaffungsprozess, wie auch bei den unmittelbaren Lieferanten im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken durchzuführen.

### ***2. Menschenrechtsbeauftragte/r***

Ein durch den Vorstand für diese Funktion benannter Mitarbeiter ist für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich. Die zuständige Person informiert regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, die Geschäftsführung über die Ergebnisse seiner Arbeit in Form eines Berichts.

### **3. Risikoanalysen**

Das Risikomanagement führt einmal im Jahr eine Risikoanalyse durch. Bei einer zum negativen hin veränderten Risikolage in der Lieferkette oder bei einer Risikoerhöhung, beispielsweise bei einer Produktneuanschaffung oder -einführung, werden anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden priorisiert behandelt und die Ergebnisse der Analysen werden dem Vorstand und der Leitung der Einkaufsabteilung mitgeteilt.

### **4. Grundsatzklärung**

Der Vorstand veröffentlicht auf der Internetseite der Stiftung Evangelisches Krankenhaus eine Grundsatzklärung, welche die Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie darstellen soll.

### **5. Präventionsmaßnahmen**

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir Kooperation, nachhaltiges Wirtschaften und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Es werden Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Lieferanten, aber auch im eigenen Geschäftsbereich ergriffen, um die in der Grundsatzklärung beschriebene Menschenrechtsstrategie sicherzustellen.

Mitarbeitende in den wesentlichen Geschäftsbereichen werden verhältnismäßig geschult und nehmen regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil.

### **6. Abhilfemaßnahmen**

Die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten hat für die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf hohe Priorität. Ziel ist es, eine Verletzung dieser zu verhindern, bei Eintritt zu beenden oder ihre Dimension zu minimieren. Ist die Beendigung des menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Verstoßes in zeitlicher Absehbarkeit mit keiner oder einer geringen Erfolgsaussicht verbunden, so greift ein gemeinsam mit einem Kooperationspartner erstelltes Maßnahmenkonzept. In diesem ist vorgesehen, gemeinsam mit dem verursachenden Betrieb einen Plan zur Beendigung der Verletzung zu erarbeiten

oder in Allianz mit branchenverwandten Unternehmen den Druck auf den Verursacher zu erhöhen oder aber die Geschäftsbeziehungen zu ebendiesem während der das Verletzungsrisiko betreffenden Minimierungsbemühungen temporär auszusetzen.

### **7. Beschwerdeverfahren**

Mitarbeitenden, Dritten und allen Interessensgruppen wird über einen Link auf der Internetseite der Stiftung Evangelisches Krankenhaus die Möglichkeit gegeben Verstöße gegenüber den Sorgfaltspflichten des LkSG zu melden, sowie auch auf Menschenrechts- und Umweltverstöße oder auf diesbezügliche Risiken hinzuweisen. Dieses eingerichtete Verfahren kann anonymisiert erfolgen und ist für alle Personen zugänglich, die eine derartige Meldung vornehmen möchten. Das bereits etablierte Beschwerdeverfahren wird soweit angepasst, dass es die Sorgfaltspflichten des LkSG erfüllt. Die Wirksamkeit wird anlassbezogen, mindestens aber einmal im Jahr kontrolliert und überprüft.

### **8. Umsetzung**

Innerhalb seines Einflussbereiches wird das Evangelische Krankenhaus Düsseldorf und seine Tochterunternehmen Verdachtsmeldungen oder konkrete Meldungen eines Hinweisgebers innerhalb der Lieferkette seiner Geschäftspartner nachgehen und konsequent untersuchen.

Liegt der begründete Verdacht einer Sorgfaltspflichtverletzung vor, so wird eine anlassbezogene, systematische Risikoanalyse durchgeführt und Abhilfemaßnahmen getroffen.

### **9. Jahresbericht**

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG ist ein fortlaufender Vorgang, der überwacht und dokumentiert wird. Die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf und ihre Tochtergesellschaften verpflichten sich alle in den Lieferketten erkannten Risiken, ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, sowie auch erreichte Fortschritte in Form einer jährlichen Berichterstattung auf der eigenen Internetseite öffentlich zu machen.

## Nachwort

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und Umweltschutz bezogenen Sorgfaltspflichten ist ein kontinuierlicher Prozess, der beständig überprüft und fortlaufend weiterentwickelt werden muss. Die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf ist sich dieser Herausforderung bewusst und bekennt sich hierzu.

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

  
EVANGELISCHES  
KRANKENHAUS  
DÜSSELDORF |   
Vorstand  
Kirchhildstraße 48 | Postfach 10 22 54  
10217 Düsseldorf | 42013 Düsseldorf

Dipl.-Oec. Klaus Peter Taschner

Vorstand der Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf

## Quellenverzeichnis

- <https://www.evk-duesseldorf.de/stiftung-evk/leitbild.html> (aufgerufen am 23.11.2023 um 11:12)
- <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html> (aufgerufen am 29.11.2023 um 10:02)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/_6.html) (aufgerufen am 29.11.2023 um 10:16)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/_7.html) (aufgerufen am 29.11.2023 um 10:31)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/_8.html) (aufgerufen am 29.11.2023 um 10:56)
- [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr%20id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D\\_1701949437633](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr%20id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1701949437633) (aufgerufen am 07.12.2023 um 12:45)

